

# Satzung des SPD Ortsvereins Petershagen/Weser

## **§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet**

- 1) Der Ortsverein Petershagen/Weser ist ein Ortsverein im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er umfasst das Gebiet der Stadt Petershagen nach der Gebietsreform vom 1.1.1973.
- 2) Die gemäß § 8, Abs. 7 des Organisationsstatuts der SPD gebildeten Ortsabteilungen, erhalten in der öffentlichen und internen Kommunikation die Bezeichnung „SPD + Ortsbezug“.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Ortsvereins Petershagen/Weser ist jedes Mitglied der SPD, das im Gebiet des Ortsvereins wohnt. Ausnahmen sind gemäß § 3 des Organisationsstatuts der Partei möglich.
- 2) Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, regelt das Organisationsstatut der SPD in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Ortsvereinsstruktur**

- 1) Organe des Ortsvereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
- 2) Wegen der Weiträumigkeit des Zuständigkeitsbereiches und in Fortführung lokaler Parteitradition kann der Ortsverein Ortsabteilungen bilden, die keine Parteigliederungen im Sinne des Organisationsstatuts der SPD sind.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsvereins zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die politische Willensbildung.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl gemäß der Abrechnung des letzten Quartals des Vorjahres), der Mehrheit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einer Ortsabteilung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die erste Versammlung im Kalenderjahr ist bis zum 31. März als Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftsberichten, Wahlen und Wirtschaftsplan durchzuführen.

- 4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung mit der vorläufigen Tagesordnung zugesandt werden.  
Bei Dringlichkeit können diese Fristen verkürzt werden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regelt diese Satzung. Wenn weniger als 10 % der Mitglieder (Mitgliederzahl s. Abs. 2) anwesend sind, können nur zu den auf der Einladung vermerkten Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden.
- 6) Die Mandats- und Funktionsträger sind der Mitgliederversammlung gegenüber zur Information über ihre Arbeit verpflichtet.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat als Diskussionsforum und Beschlussorgan die politische Willensbildung im Ortsverein zu gewährleisten. Sie verschafft den Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und bietet ihnen Qualifizierungsmöglichkeiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Stadtratsfraktion entgegen und fasst Beschlüsse darüber.
- 3) Sie stellt Grundsätze und Leitlinien für die kommunalpolitische Arbeit im Gebiet der Stadt Petershagen auf.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre
  - den Ortsvereinsvorstand in getrennten, geheimen Wahlgängen. Dabei sind die Vorsitzenden der Ortsabteilungen zu bestätigen.
  - die Delegierten zum Kreisparteitagund macht Personalvorschläge an Parteitage höherer Ebene.
- 5) Sie wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 6) Sie berät die Anträge und fasst Beschlüsse darüber.
- 7) Sie berät und beschließt Änderungen bei der Anzahl und der Abgrenzung der Ortsabteilungen.
- 8) Auf ihrer Jahreshauptversammlung beschließt die Versammlung den Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr, der auch die Budgets der Ortsabteilungen umfasst.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer Funktion als Stadtwahlkreis-Konferenz in geheimer Wahl die Kandidatin bzw. den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters sowie die Kandidaten für die Stadtratsvertretung und legt die Reihenfolge fest.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
- 2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) der/dem Vorsitzenden,

- b) der/dem Stellvertreter/in,
- c) der/dem Kassenwart/in,
- d) der/dem Mitgliederbeauftragten,
- e) der/ dem Schriftführer/in,
- f) der/dem Internetbeauftragten,
- g) je einer/einem Vertreter/in der Ortsabteilungen.

3) Die/der SPD-Bürgermeister/in und je ein Vertreter der Ratsfraktion und der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften sowie die dem Ortsverein angehörenden Kreistagsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Ortsvereinsvorstand ist für die Umsetzung der politischen und organisatorischen Aufgaben innerhalb seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich.
- 2) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Umsetzung der politischen Leitlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Entwicklung von Vorstellungen und Vorschlägen zur Kommunalpolitik sowie die Beratung der Stadtratsfraktion in politischen Grundsatzfragen.
  - c) Wahrnehmung der Aufgaben der Wahlkampfleitung.
  - d) Entgegennahme von Wahlvorschlägen der Ortsabteilungen zu Kommunalwahlen und Vorlage von Vorschlägen zur Nominierung der Kandidaten für die Stadtwahlkreisversammlung, also für die Wahlen zum Rat der Stadt Petershagen und für das Bürgermeisteramt.
  - e) Vorlage von Kandidatenvorschlägen aus dem Stadtgebiet für Kreistags- und übergeordnete Wahlen.
  - f) Beratung und Unterstützung der Ortsabteilungen und Koordinierung der politischen Arbeit im Stadtgebiet.
  - g) Koordination und Förderung der Arbeitsgemeinschaften.
  - h) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Beschlüsse der SPD durch Medienarbeit und Internetpräsenz sowie Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen.
  - i) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung.

## **§ 8 Ortsabteilungen**

- 1) Die Untergliederung des Ortsvereins in Ortsabteilungen erfolgt mit dem Ziel, eine effektive politische Arbeit in den Ortschaften zu gewährleisten und die Traditionen der SPD vor Ort zu bewahren. Einer Ortsabteilung gehören alle Parteimitglieder an, die in den dazugehörenden Orten wohnen oder in der Ortsabteilung gemeldet sind. Sie sind zu den Versammlungen einzuladen, in denen die politische Arbeit der Ortsabteilung erfolgt.
- 2) Zu den Aufgaben einer Ortsabteilung gehören:
  - Ortspolitik, Kontaktpflege und Information in den Ortschaften bürgernah zu gewährleisten und zu gestalten.
  - Den innerparteilichen Zusammenhalt der Genossinnen und Genossen an der Basis zu stärken.
  - Dem Ortsverein Vorschläge für die Wahl von Mandats- und Funktionsträgern zu unterbreiten.

- 3) Die Parteimitglieder einer Ortsabteilung bestimmen alle zwei Jahre aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der die Ortsabteilung nach innen und außen vertritt.
- 4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsabteilungen jeweils ein Budget, das sich nach ihrem jeweiligen Beitragsaufkommen richtet und im Rahmen eines Wirtschaftsplanes vom Ortsvereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird.
- 5) Die Ortsabteilung hat einmal zum Ende eines Kalenderjahres die Verwendung der Mittel entsprechend der Finanzordnung der SPD gegenüber der/dem Kassenswart/in des Ortsvereins offen zu legen. Diese Unterlagen sind auch Gegenstand der jährlichen Kassenprüfung im Ortsverein.
- 6) Es bleibt den Ortsabteilungen überlassen, inwieweit sie ihre finanziellen Mittel kumulieren bzw. für besondere Zwecke ansparen.
- 7) Ortsabteilungen haben die Möglichkeit, einen eigenen Internetauftritt zu unterhalten.

## **§ 9 Finanzen**

- 1) Der Ortsverein finanziert sich aus seinem Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, aus mandatsgebundenen Sonderbeiträgen und aus Spenden.
- 2) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die SPD-Stadtverordneten im Rat der Stadt Petershagen, die sachkundigen Bürger der SPD in den Ratsausschüssen und ggf die/der SPD-Bürgermeister/in leisten nach § 2, Abs.1 der Finanzordnung der SPD Sonderabgaben an den Ortsverein. Die Höhe der zu leistenden Abgaben orientiert sich dabei an den Bestimmungen des § 2, Abs. 2 der Finanzordnung. Über die konkreten Beträge entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Anhörung der Fraktion.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung auf Ihrer Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Kalenderjahr, der aus einer Übersicht über
  - den Vermögensstand,
  - die zu erwartenden Einnahmen,
  - die planmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
  - sowie über die Budgets der Ortsabteilungenbesteht.
- 6) Die Budgets richten sich nach dem Beitragsaufkommen der Mitglieder der Ortsabteilungen und sollen eine bürgernahe Parteiarbeit ermöglichen. Falls besondere Vorhaben den üblichen Rahmen sprengen, bleibt es den Ortsabteilungen unbenommen, über das Budget hinaus beim Vorstand Anträge zur Finanzierung solcher Projekte zu stellen.

## **§ 10 Revision**

- 1) Die Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins obliegt drei Kassenprüfer/innen, von denen jährlich eine/r durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von drei

Jahren gewählt wird.

Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.

- 2) Die Prüfung der Kasse muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- 3) Die Kassenprüfer/innen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ortsvereins geändert werden.
- 2) Der Änderungsantrag muss vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn entschieden werden soll, zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern übersandt werden.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- 1) Die Geldmittel und Sachwerte der bis zum 31.12.2015 bestehenden Ortsvereine im Bereich der Stadt Petershagen stehen den jeweiligen Ortsabteilungen weiter uneingeschränkt zur Verfügung. Es ist Aufgabe des Vorstandes, dies formal korrekt zu gewährleisten.
- 2) Die Budgetierung der Ortsabteilungen im Jahre 2016 bleibt davon unberührt.
- 3) Die erste Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von einem Jahr, eine/n weitere/n Kassenprüfer/in für zwei Jahre und eine/n dritten für drei Jahre.
- 4) Die Bestimmungen dieser Satzung – insbesondere das Binnenverhältnis zwischen der Mitgliederversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und den Ortsabteilungen – sind nach Ablauf eines Jahres, also in der ersten Jahreshälfte 2017 zu überprüfen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung des neuen Ortsvereins Petershagen/Weser, das ist der 15. Januar 2016, in Kraft.